

Swissgrid AG
Bleichemattstrasse 31
Postfach
5001 Aarau
Schweiz

T +41 58 580 21 11
info@swissgrid.ch
www.swissgrid.ch

Ihr Kontakt
Kai Adam
T direkt +41 58 580 35 13
kai.adam@swissgrid.ch

Bundesamt für Energie – BFE
3003 Bern

Per E-Mail an:
gesetzesrevisionen@bfe.admin.ch

24. März 2023

Swissgrid Stellungnahme zum Bundesgesetz über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE)

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes über die Aufsicht und Transparenz in den Energiegrosshandelsmärkten (GATE).

Als nationale Netzgesellschaft sorgt Swissgrid dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Schon heute ist Swissgrid als im Energiebereich international tätiges Schweizer Unternehmen den Transparenzpflichten und dem Verbot von Insiderhandel und Marktmanipulation gemäss der EU-REMIT-Verordnung¹ unterstellt. Seit 2013 (Inkrafttreten Art. 26a–26c StromVV) ist sie zudem verpflichtet, die erforderlichen Informationen nebst der Europäischen Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) auch der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) zu melden.

Die dadurch geschaffene Transparenz trägt dazu bei, das Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit in den Grosshandelsmarkt zu verbessern und den Wettbewerb zu stärken.

¹ REMIT ist die Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegrosshandelsmarkts:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32011R1227&from=DE>

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vorlage

Transparenzpflichten möglichst analog zu Regelungen von EU REMIT ausgestalten

Swissgrid teilt das Anliegen, dass die Schweizer Regulierung mit jener der REMIT in der EU nachzieht. Wir begrüßen daher, dass sich der Gesetzesentwurf an den Vorgaben der EU REMIT orientiert. So sollten die Regelungen von GATE möglichst weitgehend in Analogie zu den EU Vorgaben ausgestaltet werden. Swissgrid hat bereits etablierte Prozesse zur Einhaltung der Veröffentlichungspflichten an EICom und ACER.

Schweizerische Sonderlösungen bei der Art der Übermittlung bzw. bei den Kanälen; welche über die EU-Regelungen hinausgehen, sollten auch aufgrund der Vergleichbarkeit und Effizienz der Umsetzung vermieden werden und nur in Ausnahmefällen, bei einem klar sichtbaren Mehrwert, vorgenommen werden.

Wo heute Mängel bei der Umsetzung feststellbar sind, können Optimierungen sinnvoll sein, sofern die Abweichungen keine Anpassungen an den bereits implementierten Prozessen erforderlich machen. Auch im Hinblick auf die Möglichkeit des Abschlusses eines bilateralen Stromabkommens mit der EU ist eine Vergleichbarkeit der Bestimmungen anzustreben.

Veröffentlichung von Insiderinformationen bei bereits akkreditierte IIP belassen

GATE sollte keine neuen Verpflichtungen zur Veröffentlichung auf noch zu bildenden Schweizer Plattformen vorsehen. ACER² hat eine Vielzahl verschiedener «Inside Information Platforms» (IIP) akkreditiert, die auch heute schon von Schweizer Akteuren (so auch von Swissgrid) genutzt werden. Die Effizienz gebietet, dass der Aufwand der Umsetzung möglichst gering gehalten werden sollte und damit die Weiternutzung bestehender Plattformen erlaubt bleiben muss. Auch würde eine gleichzeitige Übermittlung an die EICom eine weitere Schnittstelle erfordern. Die EICom kann die Informationen direkt auf der IIP einsehen.

2. Bemerkungen hinsichtlich Swissgrid

Aufnahme von Regelenergieprodukten

Der Entwurf der Vorlage sieht die Erweiterung des Regelungsinhalts auf die Meldepflicht von Transaktionen von Regelenergiemärkten vor. In der EU wird über die Weiterentwicklung der EU REMIT in diese Richtung diskutiert, eine Ausweitung ist aber noch nicht beschlossen. Swissgrid setzt sich grundsätzlich für Transparenz und damit für einen wettbewerblichen Schweizer Energiemarkt ein. Wir plädieren aber auch dafür, dass der weitere Aufbau der Marktüberwachung in der Schweiz möglichst im Einklang mit den Entwicklungen in der EU bleibt. Daher sollte eine Aufnahme von Regelenergieprodukten in den Regelungsgehalt von GATE erst erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dies auch in der EU verbindlich eingeführt wird. Nur damit kann sichergestellt werden, dass die Meldepflichten für Regelenergiemärkte in der Schweiz und in der EU konsistent sind und Synergien genutzt werden können.

² ACER – Europäische Agentur zur Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden: <https://www.acer.europa.eu/the-agency/about-acer>

3. Anträge der Swissgrid zur Vernehmlassungsvorlage

Art. 2 Begriffe

Änderungsanträge:

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- a. Energiegrosshandelsmarkt: jeder Markt, auf dem Energiegrosshandelsprodukte gehandelt werden, insbesondere:
 - 1. jede Einrichtung zum ~~multilateralen~~ Handel von Energiegrosshandelsprodukten, innerhalb der diese Produkte kotiert sind und die den gleichzeitigen Austausch von Angeboten unter mehreren Teilnehmern sowie den Vertragsabschluss bezweckt,
- e. Insiderinformation: eine **präzise nicht-öffentliche** ~~vertrauliche~~ Information, die direkt oder indirekt ein oder mehrere schweizerische Energiegrosshandelsprodukte betrifft und deren Bekanntwerden die Preise dieser Produkte wahrscheinlich erheblich beeinflussen würde. **Eine Information ist dann als präzise anzusehen, wenn damit eine Reihe von Umständen gemeint ist, die bereits existieren oder bei denen man mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon ausgehen kann, dass sie in Zukunft existieren werden, oder ein Ereignis, das bereits eingetreten ist oder mit hinreichender Wahrscheinlichkeit in Zukunft eintreten wird, und diese Information darüber hinaus spezifisch genug ist, dass sie einen Schluss auf die mögliche Auswirkung dieser Reihe von Umständen oder dieses Ereignisses auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten zulässt.**

Bemerkungen und Begründung:

Abs. 1 Bst. a Ziff. 1: Wie eingangs erklärt, sollten sich die Regelungen in der Schweiz weitestgehend an den aus EU REMIT bekannten Begriffen orientieren. Der Begriff «multilateraler» Handel ist dort nicht gebräuchlich und kann zu Missinterpretationen führen. Er ist daher zu streichen.

Abs. 1 Bst. e: Der Begriff «vertraulich» soll mit «präzise nicht-öffentliche» ersetzt werden. Die Merkmale zur Identifikation einer Insiderinformation haben sich mit Einführung der EU REMIT auch in der Schweiz etabliert. Hier sollte keine Rechtsunsicherheit im Hinblick auf mögliche unterschiedliche Interpretationen entstehen. Deshalb sollte auch die Definition von «präzise» übernommen werden. Nur damit kann gewährleistet werden, dass die zu meldende Information auch spezifisch genug sind, um mögliche Auswirkungen auf die Preise von Energiegrosshandelsprodukten überhaupt auslösen zu können.

Art. 4 Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die Übertragungsnetzbetreiber der ENTSO-E sind gemäss der sogenannten EU Fundamentaldaten-Verordnung³ verpflichtet, auf der ENTSO-E Transparency Platform⁴ vordefinierten Daten ihrer Regelzone zu veröffentlichen. Diese Daten werden regelmässig automatisiert auch von Swissgrid geliefert. Bei diesen Fundamentaldaten kann es zu Überschneidungen mit Insiderinformationen kommen. Gemäss EU REMIT-Verordnung Art. 4 Abs. 4 gilt die Veröffentlichung von

³ Fundamentaldaten-Verordnung: VERORDNUNG (EU) Nr. 543/2013 DER KOMMISSION vom 14. Juli 2013 über die Übermittlung und die Veröffentlichung von Daten in Strommärkten und zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 714/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32013R0543&from=DE>

⁴ ENTSO-E Transparency Platform: <https://transparency.entsoe.eu/>

Insiderinformationen auf der ENTSO-E Transparency Platform «als zeitgleiche, vollständige und tatsächliche Bekanntgabe». Um eine Dopplung von Veröffentlichungen zu vermeiden, muss dies zumindest auf Verordnungsebene auch bei GATE festgehalten werden.

Änderungsanträge:

¹ ~~So bald er davon Kenntnis hat, veröffentlicht jeder~~ Jeder Marktteilnehmer **veröffentlicht effektiv und rechtzeitig** auf einer akkreditierten Plattform die ihm vorliegenden Insiderinformationen in Bezug auf Unternehmen oder Anlagen:

[...]

⁴ In dem in Absatz 3 genannten Fällen übermittelt der Marktteilnehmer diese Insiderinformation zusammen mit einer Begründung für den Aufschub ~~unverzüglich~~ der EICom.

Bemerkungen und Begründung:

Abs. 1: EU REMIT Art. 4 Abs. 1 spricht in Bezug auf die Veröffentlichung von Insiderinformationen von «effektiver und rechtzeitiger» Bekanntgabe. Dies hat sich in der Praxis bewährt. Der Wortlaut im vorliegenden Entwurf suggeriert eine sofortige Veröffentlichung, was in der Praxis aufgrund der zu durchlaufenden Prozesse nicht realisierbar ist. Der Wortlaut von GATE muss entsprechend angepasst werden.

Abs. 4: Bei Swissgrid können Insiderinformationen insbesondere auch im Swissgrid Control Center bekannt werden. **Wenn Mitarbeitende mit der Behebung einer Netzstörung und damit der Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs absorbiert sind, hat Swissgrid ein berechtigtes Interesse am Aufschub der Veröffentlichung. Wenn in dieser Situation aber dennoch eine unverzügliche Übermittlung an die EICom fällig würde, ginge der wertvolle Effekt dieser Ausnahme für Swissgrid verloren. In solchen Situationen muss die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs Priorität haben vor der Veröffentlichung von Insiderinformationen bzw. Informierung der EICom.** Ausserdem muss in diesen Situationen sichergestellt sein, dass das Auslösen eines Redispatch oder der Abruf von Regelenergie nicht als Entscheidungen mit dem «Handel von Energiegrosshandelsprodukten» gem. Art. 4 Abs 3 Buchstabe c. E-GATE angesehen wird.

Art. 5 Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge sowie von Insiderinformationen an die EICom

Änderungsanträge:

¹ Die Marktteilnehmer übermitteln der EICom:

[...]

~~b. Insiderinformationen gemäss Artikel 4 gleichzeitig mit ihrer Veröffentlichung.~~

^{1bis} *(neu)* **Die Übermittlung von Angaben über Transaktionen und Handelsaufträge an die EICom kann an Dritte delegiert werden.**

² Natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz, die auf den Energiegrosshandelsmärkten Transaktionen abschliessen oder Handelsaufträge erteilen, die europäische Energiegrosshandelsprodukte betreffen, übermitteln der EICom:

- a. Angaben über ihre Transaktionen und Handelsaufträge, die sie gemäss den Regelungen der EU den Behörden der EU oder eines EU-Mitgliedstaats zur Verfügung stellen müssen;
- ~~b. die Insiderinformationen, die sie gemäss den Regelungen der EU veröffentlichen müssen.~~

Bemerkungen und Begründungen:

Titel, Abs. 1 Bst. b und Abs. 2 Bst. b: Die Insiderinformationen werden gemäss Art. 4 Abs. 1 auf einer akkreditierten Seite veröffentlicht. Die EICom kann die Informationen direkt auf dieser Seite einsehen. Aus Effizienzgründen ist daher von einer zusätzlichen Übermittlung der Insiderinformationen durch die Marktteilnehmer an die EICom abzusehen oder diese allenfalls von der akkreditierten Stelle vorzunehmen.

Abs. 1^{bis} (neu): Es muss sichergestellt werden, dass die Übermittlungspflicht auch an Dritte übertragen werden kann.

Art. 10 Finanzierung

Änderungsanträge:

- ³ Die Aufsichtsabgabe wird nach ~~der Bilanzsumme und~~ dem Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten oder, falls das Volumen der Transaktionen mit schweizerischen Energiegrosshandelsprodukten nicht bekannt ist, nach dem Bruttoertrag festgesetzt.

Begründung: Die Aufsichtsabgabe nach der Bilanzsumme ist für Swissgrid kein adäquates Kriterium. Bei vielen Marktteilnehmer, so auch bei Swissgrid, macht die Aktivität auf dem Energiegrosshandelsmarkt der Schweiz nur einen kleinen Teil der Bilanz aus.

Art. 13 Auskunftspflicht, Art. 15 Berufs- und Tätigkeitsverbot, Art. 16 Veröffentlichung einer aufsichtsrechtlichen Verfügung

Swissgrid verweist für diese Artikel auf die Eingaben des VSE.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swissgrid AG

Yves Zumwald
CEO

Michael Schmid
Head of Legal, Regulatory &
Compliance